

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Steel Visign GmbH

A. Agenturleistungen

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Vertrags- und Geschäftsverkehr zwischen der Steel Visign GmbH; Biesterfelder Straße 21A, 13053 Berlin (nachfolgend „Steel“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) – insbesondere auf Agenturleistungen von Steel.

1.2. Regelmäßig erstrecken sich die von Steel angebotenen und zu erbringenden Agenturleistungen auf die Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen (Events).

1.3. Mit Beauftragung von Steel durch den Kunden akzeptiert der Kunde die Geltung und Anwendbarkeit dieser AGB und erklärt, dass er Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Die Erbringung jeglicher Leistungen durch Steel erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

2. Beauftragung vertragsgegenständlicher Leistungen und Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag kommt regelmäßig erst - nach Unterzeichnung und Rücksendung des freibleibenden Angebotes - mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch Steel zustande. Ausnahmsweise kommt der Vertrag – entsprechend den im zeitlich letzten Angebot von Steel enthaltenen Bedingungen – auch dadurch zustande, dass der Kunde Steel mit der Umsetzung einzelner im Angebot enthaltener Leistungen ausdrücklich beauftragt und Steel mit der Leistungsausführung beginnt.

2.2. Die im Leistungsangebot angegebenen Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer.

3. Durchführung der Vertragsleistungen

3.1. Die Durchführung der jeweiligen Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und Steel. Steel wird den Kunden über den Stand der Vorbereitung und die Durchführung der Leistungen informieren. Ist eine Partei mit der Arbeitsweise und dem Verhalten der anderen Partei in wesentlichen Punkten nicht einverstanden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ansonsten gelten die Arbeitsweise und das Verhalten der anderen Partei als vertragsgemäß.

3.2. Der Kunde kann nach Erteilung des Auftrages angemessene Änderungen hinsichtlich der

Vertragsleistungen verlangen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus solchen vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen. Änderungen können zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Lieferterminen und Fristen führen, für die Steel nicht einsteht.

3.3. Steel ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für den Vertragspartner zu ändern, soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des Vertragspartners geändert wird. Auch in der Auftragsabwicklung ist die Agentur frei, soweit es dem Erfolg der Veranstaltung dient.

3.4. Der Kunde hat Steel im Falle des Leistungsverzugs schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollte Steel diesen Termin nicht einhalten, ist der Kunde berechtigt, den betreffenden Auftrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts erbrachte Teilleistungen von Steel sind entsprechend den im Angebot enthaltenen Preisen zu vergüten. Nach Zahlungseingang wird Steel dem Kunden die bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse (Materialien etc.) übergeben.

3.6. Es ist Steel gestattet, zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt Steel gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt - wenn nicht anders schriftlich vereinbart - unmittelbar zwischen Steel und den Dritten. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch Steel erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme des Kunden mit eventuellen Dritten unter Ausschluss von Steel ist – soweit nichts anderes vereinbart - nicht zulässig.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1. Voraussetzung für die Erbringung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen durch Steel ist, dass der Kunde seinen nachfolgenden Mitwirkungs- und Informationspflichten nachkommt.

4.2. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für Steel kostenlos erbracht werden.

4.3. Der Kunde wird seine sonstigen Vertrags- und/ oder Kooperationspartner anweisen, Steel alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag benötigten Informationen, Unterlagen und Belege rechtzeitig zu übergeben sowie diese entsprechend den Vorgaben von Steel zu organisieren.

4.4. Der Kunde wird Steel die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Vollmachten erteilen.

4.5. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde die zur Veranstaltungsdurchführung notwendigen Genehmigungen (z.B. DSR, GEMA, Ordnungsamt etc.) zu besorgen und öffentliche Auflagen (z.B. Sanitätsdienst, Sicherheitsdienst etc.) zu erfüllen.

5. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

5.1. Steel ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen und angemessene Vorschüsse und/oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

5.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, ist Steel berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse und Zahlungen wie folgt zu verlangen: – 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss – 40% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag – Den Rest des Betrags (20%) nach Veranstaltungsbeginn mit Stellung der Schlussrechnung.

5.3. Erfolgen die Zahlungen nicht zu dem (jeweils) vereinbarten Zeitpunkt, behält sich Steel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

5.4. Nach Überschreitung der Zahlungsfristen um mehr als 4 Wochen gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

6. Ausfall der Veranstaltung; Stornierungskosten

6.1. Sollte es seitens des Kunden nach Auftragsvergabe an Steel zu einer Absage der Veranstaltung kommen, deren Grund von Steel nicht zu vertreten ist, steht Steel ein Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Absage entstandenen Kosten sowie auf Schadenersatz (insb. entgangener Gewinn) zu.

6.2. Unabhängig von der Regelung in Ziff. 6.1. verpflichtet sich der Kunde, entsprechend der nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttovergütung sowie der ggf. vereinbarten Brutto-Zusatzkosten als Entschädigung zu zahlen:

– Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss = 25%

– Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss 12 bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 50%

– Absage der Veranstaltung innerhalb der verbleibenden 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100%

– Absage der Veranstaltung innerhalb 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100% zzgl. weiterer Stornierungskosten aufgrund von Zusatzvereinbarungen, z.B. Catering, Technik, Bestuhlung, Personal etc., diese werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

6.3. Berechnungsgrundlage der Stornogebühren (Ziff. 6.2.) sind die 100% Listenpreise. Rabattierungen oder Sonderabsprachen im Rahmen des Vertragsangebotes werden nicht angerechnet.

6.4. Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

6.5. Dem Kunden wird in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

7. Urheberrecht; Copyright

7.1. Das Urheberrecht an allen von Steel oder von Steel beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen, Grafiken, Zeichnungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden.

7.2. Weitergehende Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Urheber.

7.3. Bearbeitung und/oder Veränderung der von Steel gestalteten Vertragsleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Steel zulässig.

7.4. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung seitens Steel oder von Steel beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung des jeweiligen Vertrages, so ist vor der Nutzung eine gesonderte Honorarabsprache zwischen den Parteien zu treffen.

8. Rechteeinräumung und Freistellung

8.1. Soweit der Kunde Steel im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Inhalte (z.B. Bilder, Texte, Audio- und/oder Videocontent, Kundendaten etc.) zur Verfügung stellt, garantiert der Kunde, dass er die dafür erforderlichen Rechte – insbesondere das Recht zur Übertragung des für die Verwendung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung notwendigen Nutzungsrechts – hat und keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2. Der Kunde garantiert weiter, dass die übermittelten Inhalte keine Rechte Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, Markenrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen.

8.3. Mit Annahme dieser AGB stellt der Kunde Steel von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts-, Markenrechts-,

Wettbewerbsrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen – die gegen Steel im Zusammenhang mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalten erhoben werden, auf erstes Anfordern hin frei. 8.4. Steel ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz angemessener – nicht auf das RVG beschränkter – Kosten, die Steel durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.

9. Kundendaten

9.1. Steel ist berechtigt, die vom Kunden an Steel übermittelten Daten/Inhalte zu den jeweils vertragsgemäßen Zwecken zu speichern und zu nutzen.

9.2. Die Speicherung und die Nutzung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetze (insb. des Bundesdatenschutzgesetzes).

B. Aufbau und Werkarbeiten

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten u.a. für die Installation von Sachen von Steel - insbesondere von Geräten und Anlagen zur Musikwiedergabe, Beleuchtungsanlagen, Videowiedergabe, Telekommunikation und Dekorationsmaterial – sowie für Aufbau- und Werkarbeiten.

1.2. Der Kunde erklärt, dass er Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Die Herstellung, Aufbau und Lieferung durch Steel erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.

2. Angebot und Preise

2.1. Der Vertrag kommt regelmäßig erst - nach Unterzeichnung und Rücksendung des freibleibenden Angebotes - mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch Steel zustande.

2.2. Jegliche Ergänzungen und Abänderungen des jeweiligen Vertragsinhalts bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Bestätigung seitens Steel in Textform.

2.3. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Visualisierungen und/oder Unterlagen dienen nur der Veranschaulichung und sind nicht maßgebend. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird – soweit nichts Abweichendes vereinbart – nicht übernommen.

2.4. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden.

2.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3. Erfüllung und Zahlungsbedingungen

3.1. Wenn Steel die Beschaffung eines bestimmten Gerätes/Gegenstandes nicht möglich ist, kann der Vertrag auch dadurch erfüllt werden, dass dem Kunden gleichwertige Gegenstände bereitgestellt werden.

3.2. Die Rechnungsstellung wird – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - bei Bereitstellung vorgenommen. Steel ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mangelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1. Der Kunde oder dessen Beauftragter erklärt mit Abnahme der Lieferung und / oder Leistung, die Mangelfreiheit in Textform.

4.2. Gewährleistungsansprüche gegen Steel entfallen, wenn – bei offensichtlichen Mängeln nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels, dieser bei Steel schriftlich/in Textform geltend gemacht wird, – der Kunde die ihm obliegenden Vertragspflichten nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, – die Leistung von Dritten oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden ursächlich im Zusammenhang mit der Veränderung steht, – der Kunde die Vorschriften über die Behandlung der Leistung nicht befolgt, – Verschleiß oder Beschädigung auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist, – der Kunde Steel nicht die angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gewährt.

4.3. Eine über die bevorstehende Gewährleistung hinaus gehende Haftung des Kunden, insbesondere für Mangelfolgeschäden, wird nicht übernommen. Im Falle schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung durch Steel kann der Kunde nur Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn.

5. Aufbau- und Werkarbeiten

5.1. Wenn Werkarbeiten - z.B. der Aufbau einer Anlage oder einzelner Geräte Herstellung von Sachen etc. - erfolgen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 5.2. bis 5.8.).

5.2. Der Kunde hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde Steel die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter

Strom-, Gas- Wasser und ähnlicher Anlagen zu machen, insbesondere hat er Steel die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, Steel bei der Herstellung von Sachen und Auf- und Einbauten im zumutbaren Umfang zu unterstützen.

5.4. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Steel die für die Herstellung von Sachen und Auf-/Einbauten erforderlichen Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Maße zur Verfügung stellen – soweit diese nicht ausnahmsweise von Steel zu entwerfen sind.

5.5. Werden durch Umstände, die Steel nicht zu vertreten hat, Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Kunden über. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Unwetter, etc.) und Umständen im Einflussbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsobliegenheiten, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte usw.) hat Steel nicht zu vertreten und berechtigen Steel, das Erbringen der betroffenen Leistung um die die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

5.6. Der Kunde wird die hergestellten Sachen und/oder Aufbauten abnehmen, sofern diese im Wesentlichen den Vorgaben des Kunden entsprechen. Der Zeitpunkt der Abnahme wird zwischen den Parteien jeweils im Einvernehmen anberaunt.

5.7. Über die Abnahme der Arbeiten von Steel ist eine Abnahmebescheinigung auszufüllen. Die Abnahme liegt mit Inbetriebnahme der Anlage/Sache/Mietsache bzw. des Aufbaus vor.

5.8. Für fehlerhafte Arbeiten von Dritten haftet Steel dann nicht, wenn Steel nachweist, dass sie weder fehlerhafte Anweisungen gegeben, noch ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

6. Pflichten des Kunden und Schadensersatz

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, Steel unverzüglich Störungen der Leistung mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht behält sich Steel das Recht zur Geltendmachung von Schadensansprüchen gegenüber dem Kunden vor.

6.2. Der Kunde unterrichtet Steel unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen. Dies gilt insbesondere

– bei Beschlagnahme oder ähnlichen Maßnahmen Dritter,

– bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Kunden sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebs des Kunden.

6.3. Der Kunde ist verpflichtet, Steel in Textform Auskunft über den Auf- bzw. Ausstellungsort der Leistung zu erteilen.

6.4. Soweit behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung bzw. für die geplante Nutzung des Aufbaus erforderlich sind, holt der Kunde diese auf eigene Kosten ein. Für Schäden, die daraus entstehen, dass eine behördliche Genehmigung nicht vorliegt, haftet allein der Kunde.

6.5. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die Aufbauten vor Überbeanspruchungen in jeder Weise zu schützen und, soweit erforderlich, für Wartung und Pflege der Aufbauten zu sorgen, notwendige Reparaturen, einschließlich Ersatzteile für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Aufbauten sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung von Steel gleichwertiger Ersatzteile, auf seine Kosten durch Steel vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge gewöhnlicher Abnutzung gehen zu Lasten von Steel. Steel behält sich die Entscheidung vor, während der Auftragszeit die erforderlichen Reparaturen auszuführen. Die erforderlichen Ersatzteile sind durch Steel zu beziehen. Erklärt Steel nicht unverzüglich auf Anfrage des Kunden, dass sie die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit nicht höheren Kosten wie der Kunde beschaffen werde, so ist der Kunde berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung in Textform seitens Steel Veränderungen des Gegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen die von Steel angebracht wurden zu entfernen. Der Kunde darf weder Dritten Rechte an den Aufbauten einräumen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

C. Sonstige Bestimmungen (gelten für Abschnitte A und B gleichermaßen)

1. Haftung, Gewährleistung und Verjährung

1.1. Steel haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung vertraut werden darf.

1.2. Darüber hinaus ist die Haftung von Steel für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

1.3. Soweit Steel gemäß Ziff. 1.1. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge

einer Vertragsverletzung vorauszusehen waren und vertragstypisch sind.

1.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Steel für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden der Höhe nach auf einen Betrag, der dem jeweils vereinbarten Honorar/Werklohn entspricht - je Schadensfall - beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

1.5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Steel insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

1.6. Steel haftet darüber hinaus nicht für bereits vom Kunden gegenüber Dritten beauftragte Leistungen.

1.7. Steel haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

1.8. Jegliche Ansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der jeweils vertragsgegenständlichen Leistung (z.B. Abnahmereife, Übergabe, Abschluss einer Veranstaltung etc.). Dies gilt nicht, wenn ein Mangel von Steel arglistig verschwiegen wurde.

1.9. Die Gewährleistung erfolgt im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Geheimhaltung

2.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle von Steel erhaltenen Unterlagen, Daten und Informationen, insbesondere über Umsätze und Geschäftsverbindungen, sowie alle sonstigen aufgrund oder in Verbindung mit der vertraglichen Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse über Steel, z.B. deren Geschäftsbetrieb, Konzerngesellschaften und Projekte, streng geheim zu halten, soweit solche Umstände nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an Dritte bekanntgegeben werden müssen.

2.2. Ferner verpflichtet sich der Kunde, die Bedingungen des jeweiligen Vertrags sowie etwaiger Zusatzvereinbarungen geheim zu halten, soweit Informationen hierzu nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an Dritte bekanntgegeben werden müssen.

2.3. Der Kunde haftet insoweit auch für Angestellte, sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie Dritte,

derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Obliegenheiten bedient.

2.4. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Beendigung der Zusammenarbeit bestehen.

2.5. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Gegenstände der Geheimhaltung, die bei Abschluss des vorliegenden Vertrages bereits offenkundig oder dem Kunden bereits nachweisbar bekannt waren, nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Zutun von Steel offenkundig geworden sind oder dem Kunden von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind, was der Kunde ggf. zu beweisen hat.

2.6. Für jeden Verstoß gegen die unter Ziffern 2.1. bis 2.3. genannten Geheimhaltungspflichten hat der Kunde eine Vertragsstrafe zu entrichten deren Höhe von Steel nach billigem Ermessen festgelegt wird und gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist.

3. Änderungen der AGB

3.1. Steel behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen bzw. zu aktualisieren, wenn technische, wirtschaftliche oder rechtliche Gründe eine solche Anpassung erforderlich machen.

3.2. Der Kunde wird über jegliche Änderungen der AGB rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) informiert. Dazu übersendet Steel dem Kunden die neue Fassung der AGB an die vom Kunden mitgeteilte und/oder in dessen Impressum angegebene E-Mailadresse.

4. Teamkleidung und Eigenwerbung

4.1. Falls nicht anders vereinbart, treten die Mitarbeiter von Steel sowie ggf. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in Teamkleidung von Steel auf. Der Kunde gestattet die Verteilung von Werbemitteln sowie die Aufstellung/Aufhängung von Werbeschildern und -bannern.

4.2. Es ist Steel ausdrücklich gestattet, bei der Erbringung von Dienstleistungen und im Rahmen der Werbung (auch im Internet, in sozialen Netzwerken wie z.B. bei Facebook etc.), auf Messen und Firmenveranstaltungen und bei Präsentationen über die Zusammenarbeit mit dem Kunden im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts (Gesamtprojekt und/oder Einzelprojekte) zu informieren – insbesondere den Kunden und/oder das Projekt als Referenz zu benennen und eigenwerblich darzustellen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Solche verpflichten

Steel auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

5.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

5.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die AGB im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende nationale Schutzrechte (z.B. zwingende Verbraucherschutzrechte etc.) bleiben von der vorstehenden Rechtswahlklausel unberührt.

5.5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

5.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit kein anderer ausschließlicher (gesetzlicher) Gerichtsstand einschlägig ist.

Stand der AGB: Juli 2022